

Alte Fassung	Entwurf	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Gebührensatzung des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 17. Dezember 2013</b></p> <p>Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtsgebühren</p> <p>(1) Gemäß § 12 der Satzung des Musikschulkreises Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Mietgebühren für Instrumente und Zubehör</p> <p>Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Für entstehende Schäden am Mietinstrument haftet der Mieter entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in 12 Raten jeweils monatlich zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gebühren für Klassenunterricht, Workshops und Projekte, die veranstaltungsspezifisch und unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgelegt werden, sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.</p> <p>(3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gebührensatzung des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom _____</b></p> <p>Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtsgebühren</p> <p>(1) Gemäß § 12 der Satzung des Musikschulkreises Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Mietgebühren für Instrumente und Zubehör</p> <p>Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Für entstehende Schäden am Mietinstrument haftet der Mieter entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, <b>FSJler*innen</b> und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in 12 Raten jeweils monatlich zu zahlen.</p> <p><b>(2) (entfällt)</b></p> <p>(3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Aktualisierung</p> <p style="text-align: center;">Nicht mehr zeitgemäß, die Zahlungen erfolgen überwiegend in monatlichen Raten</p>

<p>(4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.</p> <p>(5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Kinderchor, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.</p> <p>(2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung) ermäßigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei 2 Kindern um 20 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 3 Kindern um 30 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 4 Kindern um 40 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 5 und mehr Kindern um 50 % der vollen Gebühr</li> </ul> <p>(3) Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung um bis zu 50 % gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem SGB XII/SGB II nicht übersteigt.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75% erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)</li> <li>• Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)</li> <li>• Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches</li> <li>• Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> </ul> <p>(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.</p> <p>(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.</p>	<p>(4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.</p> <p>(5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Für die Teilnahme an den Chören, Ergänzungsfächern, Ensembles, Orchestern, Workshops und Projekten wird keine Ermäßigung gewährt.</p> <p>(2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Angehöriger einer Familie (Eltern, Kinder mit Kindergeldanspruch) am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Familienermäßigung) ermäßigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei 2 Familienmitgliedern um 20 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 3 Familienmitgliedern um 30 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 4 Familienmitgliedern um 40 % der vollen Gebühr</li> <li>- bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 50 % der vollen Gebühr</li> </ul> <p>(3) Unabhängig von der Familienermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung um 50% gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem SGB XII nicht übersteigt.</p> <p style="text-align: center;">Ebenfalls eine Sozialermäßigung um 50% erhalten auf schriftlichen Antrag Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75% erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)</li> <li>• Empfänger von Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung nach SGB XII</li> <li>• Empfänger von Bürgergeld nach Bürgergeldgesetz</li> <li>• Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> </ul> <p>(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.</p> <p>(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.</p>	<p>In den letzten Jahren wurde deutlich, dass Familien mit mehreren Kindern in Elementarfächern es als deutlichen Nachteil empfinden, wenn alle Kinder den vollen Satz zahlen müssen. Die Gebührenermäßigungen sollen deshalb auch für den Elementarbereich (Früherziehung, Fingermusik, Musikzwerge) gelten.</p> <p>Einführung einer Familienermäßigung anstatt einer Geschwisterermäßigung: nehmen aus einer Familie Elternteile und Kinder teil, hat bei der bisherigen Rechtslage der Erwachsenenzuschlag regelmäßig den Geschwisterbonus neutralisiert. Es ist eine Zunahme an Interessenten zu notieren, bei denen aus einer Familie neben den Kindern sich auch die Eltern (wieder) für Instrumentalunterricht oder das Mitspiel in Ensembles interessieren. Diese Entwicklung soll durch das günstigere Preisgefüge unterstützt werden.</p> <p>Anpassung an Sozialermäßigungsregel aus Jekits.</p> <p>Aktualisierungen</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erstattung von Unterrichtsgebühren</p> <p>(1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.</p> <p>(2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung</p> <p>In den Fällen des § 9 c) und d) der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2008 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erstattung von Unterrichtsgebühren</p> <p>(1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden im Schuljahr geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag nach Ablauf des Schuljahres die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.</p> <p>(2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung</p> <p>In den Fällen des § 9 c) und d) der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2014 außer Kraft.</p>	
---	--	--

--	--	--